

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/13 70b561/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.1985

Norm

HGB §346 A Scheckkartenbedingungen Pkt8 ZPO §503 E4c22

Rechtssatz

Aus Pkt 8 der Scheckkartenbedingen kann eine Verpflichtung der den Scheck zur Einlösung übernehmenden Bank, für die Sperre des Deckungsguthabens zu sorgen, nicht entnommen werden. Ob eine Usance besteht, wonach eine solche Verpflichtung ohne diesbezüglichen Auftrag und ohne eine besondere, aus der konkreten geschäftlichen Beziehung sich ergebende Warnungspflicht und Aufklärungspflicht, gegeben wäre (Schinnerer - Avancini, Bankverträge I 3.Auflage, S 112 f) ist eine Tatfrage.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 561/85

Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 561/85

Veröff: RdW 1985,370

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0043489

Dokumentnummer

JJR_19850613_OGH0002_0070OB00561_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$